

Datum: 18.11.2022

Az.:

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	01.12.2022
2.	Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2022
3.	Rat der Stadt Bergkamen	08.12.2022

Betreff:

Förderprogramm der Stadt Bergkamen zur Unterstützung der Anlegung eines "Gründachs"
hier: Neufassung der Förderrichtlinie

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister In Vertretung Ulrich Beigeordneter und Stadtkämmerer	
---	--

Amtsleiter Reichling	Sachbearbeiter Raupach	
-----------------------------	-------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die Förderrichtlinie zur Anlegung eines Gründachs i.S.d. Anlage 1.

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 die Förderrichtlinie „Gründach“ beschlossen. Diese ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 23.03.2022 in Kraft getreten. Im Sinne der Berichterstattung zur Evaluierung der Förderprogramme Klimaschutz in der Drucksache Nr. 12/0819 schlägt die Verwaltung vor, die Förderrichtlinie in folgenden Punkten zu ändern:

1. Anpassung der Förderhöhe an gestiegene Kosten

Erhöhung der Höchstsumme:	von 1.000 € auf 1.500 €
Erhöhung der Mittel je m ² :	extensive Dachbegrünung – von 30 €/m ² auf 50 €/m ² intensive Dachbegrünung – von 50€/m ² auf 70 €/m ²

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Steigerung der Herstellungs- und Materialkosten im Baubereich deutlich über der Inflationsrate liegt. Die Verwaltung hat daher die Kosten für die Anlegung eines Gründaches recherchiert und einen angemessenen Vorschlag für die Richtlinie unterbreitet.

2. Öffnung der Förderrichtlinie für Eigenleistungen bei extensiver Begrünung von Garagen und Carports.

Die Verwaltung hat eine entsprechende Neufassung der Förderrichtlinie erarbeitet. Diese ist als Anlage 1 der Drucksache beigefügt. Die Änderungen sind grau hinterlegt.

Die Förderrichtlinie tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Die Förderrichtlinie gilt nicht rückwirkend, sondern nur für Anträge, die nach der Bekanntmachung gestellt werden.

Die gezielte Öffentlichkeitsarbeit und aufsuchende Beratung werden fortgeführt. Konkrete Infoangebote sollen entwickelt werden.